

Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für das Jahr 2024 vom 20.11.2023

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 448.556.643 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 448.147.497 € |
| der Jahresüberschuss auf | 409.146 € |

2. im **Finanzhaushalt**

| | |
|--|-----------------------|
| der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 25.643.450 € |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 46.167.885 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 81.458.195 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf | - 35.290.310 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 9.646.860 € |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|----------------------------|---------------------|
| zinslose Kredite auf | - € |
| verzinste Kredite auf | 35.890.310 € |
| zusammen auf ¹⁾ | 35.890.310 € |

Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 35.290.310 € zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen

Grundstücksveräußerungserlöse i.H.v. 600.000 €, welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

1) Der für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.890.310 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde mit Verfügung vom 05.03.2024 mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Teilbetrages in Höhe von 10.890.310 € wurde die beantragte Genehmigung versagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 48.865.490 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 24.339.590 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 730.000.000 €

Der für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 730 Mio. € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde mit Verfügung vom 05.03.2024 mit einem Teilbetrag in Höhe von 600 Mio. € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrages in Höhe von 130 Mio. € wurde die beantragte Genehmigung versagt.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtbildpflege auf | 3.000.000 € |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung des Eigenbetriebs Stadtbildpflege auf | - € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebs Stadtbildpflege auf darunter: | - € |
| Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | - € |

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 460 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 610 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

| | |
|---------------------------|-------|
| - für den ersten Hund | 120 € |
| - für den zweiten Hund | 168 € |
| - für jeden weiteren Hund | 228 € |

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------|
| Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der | |
| - Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und die Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung auf | 130% |

| | |
|---|---------|
| Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von | |
| - Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 10.12.1993 die Beiträge auf | 15 €/ha |
| Grundstücksfläche. | |

| | |
|---|--|
| Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an | |
| - Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung der Gleisbenutzungsgebühren (Gleissatzung) vom 10.12.1993 | |

| | |
|---|------|
| - für jeden zugeführten Waggon auf | 10 € |
| - für jeden beladen zugeführten und beladen wieder abgeführten Waggon (Umzettelung) auf | 20 € |
| Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung | |
| - Straßen vom 19.09.2001 die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigung auf | 18 € |

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 53.378.182,85 Euro. Zum 31.12.2020 beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen 60.208.464,98 Euro*. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen zum 31.12.2021 81.025.844,43 Euro* und zum 31.12.2022 118.533.856,78 Euro. Zum 31.12.2023 beträgt das Eigenkapital nach den Planzahlen 136.131.716,78 Euro und zum 31.12.2024 136.540.862,78 Euro**. Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

*Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 29.06.2023.

** Die geplante Teilnahme am PEK Rheinland-Pfalz ist beim Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 noch nicht berücksichtigt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2010 wird die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 43 Fällen zugelassen.*

* Gemäß dem Tarifabschluss TVöD 2023/2024 wurden die bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit nicht verlängert. Nach dem 31.12.2022 können daher keine Altersteilzeitverträge mehr abgeschlossen werden. Die bestehenden Altersteilzeitverträge laufen weiter.

§ 13 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 33 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamten und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----|
| 1. für Leistungsstufen | - € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | - € |

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 18VKA des TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO), das dem Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern als Anlage beigefügt ist, aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, den 22.03.2024

gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin